FINANZPROKURATUR

1011 Wien, Singerstraße 17 - 19 Tel. 01/514 39/190 DW Fax.: 01/514 39/509 PSK-Kto.Nr.: 5500.017 DVR: 0057169 BIC: OPSKATWW

IBAN: AT456000000005500017

IX/26.906

An den Allgemeinen Entschädigungsfonds Schiedsinstanz für Naturalrestitution

Kirchengasse 1080 Wien

Antragstellerin:

Maria V. Altmann

3065 Danalda Dr.

Los Angeles, California

USA

Einschreiterin:

Republik Österreich

(Österreichische Bundesregierung)

vertreten durch:

Finanzprokuratur

1011 Wien, Singerstraße 17-19

wegen:

Naturalrestitution

(Liegenschaft GB 01004 Innere Stadt Wien, EZ 235;

Elisabethstraße 18)

Stellungnahme

1-fach 1 Rubrik 11 Beilagen Die Österreichische Bundesregierung hat die Finanzprokuratur mit Ministerratsbeschluss vom 31. August 2004 beauftragt, in der umseits rubrizierten Sache nachstehende

Stellungnahme

abzugeben:

I. Antrag

Die Antragstellerin begehrt mit dem vorliegenden Antrag eine Empfehlung der Schiedsinstanz auf Herausgabe der antragsgegenständlichen Liegenschaft an sie und ihre Miterben nach Ferdinand Bloch-Bauer - zusammengefasst – mit folgender Begründung: Die Liegenschaft sei 1938 entzogen und durch Dr. Erich Führer verkauft worden, um Abgabenverbindlichkeiten von Ferdinand Bloch-Bauer zu bezahlen. Die Liegenschaft hätte sofort nach dem Krieg zurück gestellt werden sollen, sei aber durch die Eisenbahn übernommen worden. Erst im Jahre 1956 sei die Liegenschaft sodann Gegenstand eines Vergleiches gewesen, wobei der Rechtsvertreter der Rückstellungswerber, Rechtsanwalt Dr. Rinesch, offensichtlich gezwungen worden sei, die Ansprüche auf die Liegenschaft aufzugeben, um die Ansprüche auf die Zuckerfabrik des Ferdinand Bloch-Bauer im Jahre 1956 zu bereinigen. Dies stelle eine extreme Ungerechtigkeit dar.

II. Sachverhalt

Aus den der Bundesregierung von der Schiedsinstanz übermittelten Unterlagen sowie den mit diesem Schriftsatz vorgelegten Dokumenten lässt sich nachstehender Sachverhalt ableiten, wobei hier aufgrund der gemeinsamen vergleichsweisen Bereinigung der Rückstellungsverfahren betreffend die antragsgegenständliche Liegenschaft und betreffend die Anteile von Ferdinand Bloch-Bauer an der Österreichischen Zuckerindustrie-AG (im Folgenden: ÖZI-AG) sowohl auf die Vorgänge um die Liegenschaft als auch die Aktien einzugehen ist:

A. Eigentumsverhältnisse vor dem 12. März 1938

Ferdinand Bloch-Bauer war aufgrund des Kaufvertrages vom 20. Dezember 1919 zunächst Miteigentümer und in weiterer Folge aufgrund der Einantwortungsurkunde des BG Innere Stadt Wien vom 7. Jänner 1926, A III 14/25/12, Alleineigentűmer der Liegenschaft in Wien 1, Elisabethstraße 18.

Weiters war Ferdinand Bloch-Bauer Eigentümer von 10.515 von insgesamt 80.000 Aktien an der ÖZI-AG (vgl die Entscheidung zu 2 Rkj 30/55-89); davon hatte er 3.300 Aktien bei der ÖZI-AG, die restlichen 7.215 Aktien bei der Schweizerischen Bankgesellschaft deponiert.

Ferdinand Bloch-Bauer war bereits vor dem 12. März 1938 in die Schweiz emigriert.

B. Ereignisse von 1938 bis 1945

Zwischen dem 12. März 1938 und Ende 1945 wurden sämtliche Aktien aus dem Besitz des Ferdinand Bloch-Bauer an Clemens Auer verkauft, die antragsgegenständliche Liegenschaft wurde vom Deutschen Reich (Reichsbahnen) erworben, gegen die ÖZI-AG und unter anderem Ferdinand Bloch-Bauer wurde ein Steuer(straf)verfahren durchgeführt. Ferdinand Bloch-Bauer ist am 13. November 1945 in der Schweiz verstorben.

1. Steuer- (straf-) Verfahren

Die ÖZI-AG hat am 8. April 1938 die der steuerlichen Veranlagung für die Jahre 1935 bis 1937 zugrunde gelegten Zahlen gegenüber den Abgabenbehörden richtig gestellt, wodurch eine Prüfung der Bücher der ÖZI-AG ausgelöst wurde. In weiterer Folge wurden Steuerverfahren auch gegen ehemalige Funktionäre der ÖZI-AG – darunter auch deren früheren Präsidenten Ferdinand Bloch-Bauer – eingeleitet, da die ÖZI-AG diesem über sogenannte Deckkonten und im Wege eines Dispositionsfonds Gelder zugeleitet hat, die von ihm persönlich nicht versteuert worden waren. Letztlich wurden gegen Ferdinand Bloch-Bauer folgende Beträge nachveranlagt:

| Einkommensteuer | 1932-1937 | RM | 262.473, |
|-----------------------------|-----------|----|-----------------|
| Krisensteuer | 1932-1937 | RM | 181.157, |
| Besoldungssteuer | 1932-1937 | RM | 3.240, |
| Tantiemensteuer | 1932-1937 | RM | 262.713,83 |
| Säumniszuschlag | | RM | 8.291,68 |
| Mahn- und Nachnahmegebühren | | RM | 2.073,42 |
| Pfändungsgebühr | | RM | <u>5.815,36</u> |
| Summe | | RM | 727.364,29 |

Weiters wurde in Zusammenhang mit den dargestellten Abgabenverkürzungen – welche ausschließlich den Zeitraum vor 1938 und sohin keinesfalls diskriminierende Abgaben betrafen – eine Steuerstrafe über RM 700.000,-- verhängt..

Das Steuerstrafverfahren wurde mit der Unterwerfungsverhandlung vom 5. April 1940 abgeschlossen; darin wurden die ausständigen Steuern mit RM 711.583,-- und die Strafe mit RM 300.000,-- festgesetzt. Damit wurde einerseits nur die Mindeststrafe verhängt und andererseits auch nur ein Teil der verkürzten Beträge als strafbare Steuerhinterziehung qualifiziert. Der Steuerschuldner stimmte der Veräußerung der im Pfandbesitz der Abgabenbehörden befindlichen 3.300 Aktien an der ÖZI-AG sowie des antragsgegenständlichen Hauses zur Abdeckung der Steuerverbindlichkeiten zu.

Anzumerken ist, dass der seinerzeitige Veranlagungsakt nicht vorliegt, sodass die Daten des Steuerverfahrens nur mittelbar rekonstruierbar sind. Insbesondere wird auf den Auszug aus dem Akt der FLD Wien, V 424/1955, und die auszugsweise Abschrift der Note der FLD für Tirol vom 4.6.1948, ZI 923-I-1948 an die FLD Wien verwiesen.

2. ÖZI-AG

Laut Auskunft der Wiener Börse vom 10. Oktober 1945 betrug der Wert der Aktien der ÖZI-AG ca

| vor dem 13. März 1938 | S | 300, je Aktie, |
|-----------------------|----|-------------------|
| Mitte Dezember 1938 | RM | 90, je Aktie, |
| Mitte Mai 1939 | RM | 90, je Aktie, |
| Mitte August 1939 | RM | 100, je Aktie und |
| Mitte Oktober 1939 | RM | 110, je Aktie |

Clemens Auer hat mit Genehmigung der Vermögensverkehrsstelle vom 27. Juli 1939 und vom 19. August 1939 insgesamt 73.693 Aktien der ÖZI-AG und in der Folge weitere Aktienpakte erworben, sodass er bis zum 15. Februar 1940 79.268 Aktien – sohin mehr als 99 % des in insgesamt 80.000 Aktien zerlegten Gesamtkapitals – besaß. Die 3.300 gepfändeten Aktien des Ferdinand Bloch-Bauer hat Clemens Auer am 28. Dezember 1938 zu einem Kurs von RM 90,-- erworben, das restliche Aktienpaket des Ferdinand Bloch-Bauer wurde über Vermittlung der Länderbank am 19. Juni 1939 zu einem Kurs vom RM 83,33 gekauft. Insgesamt betrug der Kaufpreis für das Aktienpaket des Ferdinand Bloch-Bauer demnach RM 898.225,95.

Der Kaufpreis für diese Aktien ist Ferdinand Bloch-Bauer zur Gänze zugeflossen: Der Erlös des Verkaufes für die im Pfandbesitz der Abgabenbehörden befindlichen Aktien wurde zur Tilgung von Steuerverbindlichkeiten, die in keinem Zusammenhang mit der nationalsozialistischen Machtergreifung standen, verwendet; das in der Schweiz deponierte Aktienpaket wurde über die Länderbank von der Schweizerischen Bankgesellschaft als Depotbank angekauft.

Mit Beschluss der Hauptversammlung vom 15. Februar 1940 wurde die ÖZI-AG aufgelöst und deren Vermögen unter Ausschluss einer Liquidation auf den Hauptgesellschafter Clemens Auer übertragen. Dieser führte das Unternehmen als Alleininhaber unter der Firma "Brucker Zuckerfabrik Clemens Auer" bis zum 1. Oktober 1943. An diesem Tag brachte Clemens Auer das Unternehmen unverändert mit allen Aktiva und Passiva als Kommanditeinlage in eine neu gegründete Kommanditgesellschaft ein; als Komplementär fungierte Karl Rigal, der selbst keine Kapitalbeteiligung übernahm.

3. Elisabethstraße 18

Mit Kaufvertrag vom 26. November 1940 hat Ferdinand Bloch-Bauer die antragsgegenständliche Liegenschaft gegen einen Kaufpreis von RM 250.000,-- an das Deutsche Reich (Reichseisenbahnvermögen) verkauft. Der Kaufpreis wurde nach Abzug der Kosten zur teilweisen Abdeckung der unter Pkt 1 dargestellten Steuerverbindlichkeiten verwendet.

Im Zuge der Kaufvertragsabwicklung wurde die Liegenschaft von der Preisbehörde einer Schätzung unterzogen, welche einen Wert von RM 190.000,-- ergab.

4. Verlassenschaftsverfahren nach Ferdinand Bloch-Bauer

Ferdinand Bloch-Bauer ist am 13. November 1945 in der Schweiz verstorben. Aufgrund seines Testamentes vom 22. Oktober 1945 waren Maria Altmann und Robert Bentley zu je 25% und Louise Gatin zu 50% zu Erben berufen.

C. Rückstellungsverfahren

Nach 1945 waren sowohl die Aktien der aufgelösten ÖZI-AG als auch das Haus "Elisabethstraße 18" Gegenstand von Rückstellungsverfahren.

1. Steuerverfahren

Aufgrund einer Aufsichtbeschwerde von Rechtsanwalt Dr. Rinesch als Vertreter der Familie Bloch-Bauer wurde das seinerzeitige Steuer- und Steuerstrafverfahren gegen Ferdinand Bloch-Bauer einer im Jahre 1949 abgeschlossenen Überprüfung unterzogen. Dabei kam die Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland zum Schluss, dass der Umstand, dass der Steuerschuldner als tschechischer Staatsangehöriger Jude war, für diesen im gegebenen Zusammenhang keine nachteilige Rolle gespielt hat. Grundlage des Steuerverfahrens war eine ordnungsgemäß durchgeführte Betriebsprüfung.

2. Elisabethstraße 18

Robert Bentley, Maria Bloch Bauer und Louise Gatin brachten bereits im Jahre 1947 zu 59 Rk 609/47 der Rückstellungskommission beim LGZ Wien einen Antrag auf Rückstellung der antragsgegenständlichen Liegenschaft ein; Antragsgegner war das Deutsche Reich, Reichseisenbahnvermögen, vertreten durch den Abwesenheitskurator Dr. Franz Hiller. Mit Teilerkenntnis vom 27. Jänner 1950, 59 Rk 609/47-26, wurde die Antragsgegnerin unter anderem vorbehaltlich der Zustimmung der Alliierten Kommission verpflichtet, die Liegenschaft den Antragstellern zurückzustellen.

Gegen dieses Erkenntnis wurde vom Abwesenheitskurator Rekurs erhoben. Die Rückstellungsoberkommission hat sodann das Erkenntnis aufgehoben und ausgesprochen, dass das Rückstellungsverfahren erst nach Beibringung einer Zustimmungserklärung der Alliierten Kommission weiter verhandelt werden darf, weil das Objekt "Deutsches Eigentum" darstellte.

Da diese Zustimmung offensichtlich nicht erteilt wurde, konnte das Rückstellungsverfahren bis zum Abschluss des Staatsvertrages von Wien und dem In-Kraft-Treten eines entsprechenden Staatsvertragsdurchführungsgesetzes nicht fortgeführt werden.

Mit Schreiben vom 11. April 1956 trat der Rechtsvertreter der Erben nach Ferdinand Bloch-Bauer, Dr. Rinesch, an den Abwesenheitskurator für das Deutsche Reich und die Finanzprokuratur heran und informierte diese darüber, dass er vor einigen Tagen mit dem Herm Generaldirektor der ÖBB die vergleichsweise Bereinigung der Angelegenheit erörtert habe. Er habe vorgeschlagen, dass – da seine Mandanten das Objekt zukünftig nicht mehr für eigene Zwecke benötigen würden – die ÖBB das Gebäude gegen Leistung eines Wertausgleiches erhalten sollten.

In weiterer Folge wurde das Objekt in die Vergleichsverhandlungen betreffend die Aktien der ÖZI-AG einbezogen (siehe unten Punkt 3). Formal endete das Rückstellungsverfahren damit, dass der Rückstellungsantrag unter Anspruchsverzicht zurückgezogen wurde.

3. ÖZI-AG

Die sowjetische Besatzungsmacht teilte der Rückstellungskommission beim LGZ Wien mit Schreiben vom 20. Juli 1951 zu dem dort anhängigen Verfahren 50 Rkj 1/49 mit, dass die Aktiva der "Brucker Zuckerfabrik Clemens Auer" als in Ost-Österreich gelegenes Deutsches Eigentum iSd Potsdamer Beschlüsse in das Eigentum der UdSSR übergegangen sind, und erließ mit Hinweis auf das Nichtvorliegen einer Zustimmung der Alliierten Kommission, welche nach dem 2. Kontrollabkommen für Verfügungen über dieses Vermögen erforderlich war, das ausdrückliche Verbot, jedwede Verfügung über dieses Vermögen zu treffen. Auch bezüglich der ÖZI-AG konnte sohin vor Abschluss des Staatsvertrages von Wien eine Disposition iSe Rückstellung nicht erfolgen.

Mit Erkenntnis der Rückstellungskommission beim LGZ Wien vom 4. Oktober 1956, 2 Rkj 30/55, wurde die Wiederherstellung der ÖZI-AG nach dem 5. RStG für zulässig erklärt.

Der anlässlich der Wiedererrichtung der Gesellschaft erstellte Gründungsprüfungsbericht ging davon aus, dass das aus der Gesamtheit der den Aktionären zustehenden Rückstellungsansprüchen bestehende Nettovermögen der Gesellschaft dem Grundkapital von S 90,000.000,-- und einer gesetzlichen Rücklage von S 20,400.000,-- entsprach. Das Grundkapital wurde in 90.000 Stück Inhaberaktien à S 1.000,-- zerlegt. In der Eröffnungsbilanz der ÖZI-AG zum 1. Oktober 1957 wurde der Rückstellungsanspruch je Aktie entsprechend den oben dargestellten Ergebnissen der Gründungsprüfung mit S 1.380,-bewertet.

Unter anderem die Gruppe Bloch-Bauer hat ihre Rückstellungsansprüche betreffend die Aktien an der ÖZI-AG an ein Konsortium bestehend aus der Leipnik Lundenburger Zuckerfabriks Actiengesellschaft, der Hohenauer Zuckerfabrik der Brüder Strakosch, der Siegendorfer Zuckerfabrik Conrad Patzenhofer's Söhne und der Ennser Zuckerfabrik AG abgetreten. Dieses Konsortium hat am 18. Februar 1957 insgesamt Rückstellungsansprüche über 70.982 rückzustellende Aktien für einen Gesamtpreis von S 118,685.000,-- erworben, sodass sich rechnerisch ein Wert von S 1.672,04 je rückzustellender Aktie ergibt. Auf das seinerzeitige Aktienpaket des Ferdinand Bloch-Bauer von insgesamt 10.515 Aktien entfiel sohin ein anteiliger Kaufpreis von S 17,581.500,--.

4. Pauschalvergleich

Zwischen der Republik Österreich und unter anderem den Erben nach Ferdinand Bloch-Bauer wurde bezüglich der Aktien der ÖZI-AG einerseits und der antragsgegenständlichen Liegenschaft andererseits ein Pauschalvergleich abgeschlossen:

Die Erben nach Ferdinand Bloch-Bauer hatten das Teilerkenntnis der Rückstellungskommission beim LGZ Wien vom 3. Mai 1956, 2 Rkj 30/55-67, erwirkt, dem zufolge der größere Teil der Aktien von Ferdinand Bloch-Bauer an dessen Erben zurückzustellen war. Lediglich die aus dem Pfandbesitz der Abgabenbehörden veräußerten 3.300 Aktien waren aus der Rückstellungspflicht ausgeklammert, da diesbezüglich noch zu prüfen war, ob der Befreiungstatbestand des § 2 (1) 3. RStG erfüllt war, weil die Aktien zur Abdeckung von Steuerrückständen hatten veräußert werden müssen. Ebenso war strittig, ob die antragsgegenständliche Liegenschaft aufgrund der Veräußerung zur Abdeckung von Steuerschulden unter den Befreiungstatbestand fiel.

Nach Vorliegen dieses Teilerkenntnisses wurden Vergleichsverhandlungen geführt, in deren Rahmen das Interesse der Rückstellungswerber in erster Linie darauf gerichtet war, die strittigen 3.300 Anteile an der ÖZI-AG möglichst rasch zu erhalten, während eine Rückgabe des Hauses in natura - wie oben dargestellt – von diesen nicht angestrebt wurde.

Um eine Vergleichsgrundlage zu erhalten, wurden von beiden Seiten Schätzungen eingeholt bzw. durchgeführt. Der Verkehrswert des Hauses wurde von der ÖBB mit S 1,161.000,--, in einem von den Antragstellern eingeholten Gutachten mit S 1,117.000,-- angenommen; da diese Schätzwerte nicht nennenswert voneinander abweichen, kann davon ausgegangen werden, dass sie den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen. Die ÖBB hatten

S 457.654,62 für die Adaptierung des Hauses für ihre Zwecke aufgewendet und weitere S 60.000,-- investiert, welche dem Objekt zumindest zum Teil auch als Wohnobjekt zugute gekommen sind.

Schwieriger als die Bewertung des Hauses gestaltete sich die Bewertung der 3.300 strittigen Aktien. Dies kommt etwa im Schreiben der Finanzprokuratur vom 12. Juni 1956 an das BMF klar zum Ausdruck, in dem versucht wird, aus dem Wert der Aktien im Jahr 1938 einen aktuellen Wert abzuleiten, was zu dem Ergebnis führt, dass der Wert je Aktie mit S 1.050,-angenommen wird, wobei uU ein Abschlag von 25% dafür, dass Gegenstand des Rückstellungsverfahrens nicht Aktien sondern "Anteilsrechte und Ausgangsbasen für die Gründung eines Unternehmens" waren, als gerechtfertigt angesehen wurde. Dr. Rinesch hat demgegenüber in seinem Schreiben vom 26. Juni 1956 einen Wert von S 538 je Aktie behauptet.

Dr. Rinesch hat zunächst einen Vergleichsvorschlag unterbreitet, wonach der von ihm ermittelte Wert des Hauses abzüglich des seinerzeitigen Kaufpreises von RM 250.000,-dem Wert der 3.300 Aktien gegenübergestellt wurde. Der Wert der Aktien überstieg den um den rückverrechneten Kaufpreis verminderten Wert der Liegenschaft um S 907.650,--. Da die Aktien zurückgestellt werden sollten, während das Haus der Republik Österreich bleiben sollte und die Prozessaussichten hinsichtlich der strittigen Ansprüche mit 50% angenommen wurden, hätte diese Berechnung ergeben, dass von den Rückstellungswerbern S 453.825,--zu bezahlen gewesen wären.

Die Finanzprokuratur ist ihrerseits davon ausgegangen, dass eine Geltendmachung der Aufwendungen der ÖBB und des für das Haus seinerzeit gezahlten Kaufpreises nicht zweckmäßig sei, da diesen Forderungen Ansprüche der Rückstellungswerber für die zwischenzeitige Nutzung des Objektes gegenüberstanden und hinsichtlich der Aufwendungen der konkrete Nutzen für die Rückstellungswerber nachzuweisen sei. Allerdings bestanden gegen Ferdinand Bloch-Bauer aus dem seinerzeitigen Steuerverfahren noch Forderungen in Höhe von ca. S 300.000,--, welche in den Vergleich einbezogen werden sollten.

Am 27. Juli 1956 wurde zur vollständigen Bereinigung beider Rückstellungsverfahren ein umfangreicher Vergleich abgeschlossen, nach dem u.a.

- auch die strittigen 3.300 Anteile an der ÖZI-AG zurückgestellt wurden,
- der Antrag auf Rückstellung der Liegenschaft Elisabethstraße 18 unter Anspruchsverzicht zurückgezogen wird, und
- die von Dr. Rinesch vertretenen Parteien (Gruppe Ing. Otto Pick, Gruppe Erben nach Ferdinand Bloch-Bauer, Gruppe Graetz, Gruppe Siegendorfer Zuckerfabrik und Gruppe

Reininghaus) an die Republik Österreich zum Ausgleich aller gegenseitigen Ansprüche aus den Rückstellungsverfahren S 1,500.000,-- bezahlen.

In Zusammenhang mit der Ausgleichszahlung von S 1,500.000,-- ist anzumerken, dass sich aus den vorhandenen Unterlagen nicht nachvollziehen lässt, ob diese tatsächlich nur die wechselseitigen Ansprüche zwischen der Republik Österreich und den Erben nach Ferdinand Bloch-Bauer oder auch andere Ansprüche betraf; prima facie spricht der Umstand der Solidarhaftung der übrigen von Dr. Rinesch vertretenen Mandanten gegen diese Annahme.

Die antragsgegenständliche Liegenschaft stand am 17. Jänner 2001 und steht nach wie vor im Eigentum der ÖBB.

III. Rechtliche Würdigung

Gemäß § 28 Abs. 1 Z 1 EF-G umfasst für Zwecke der Naturalrestitution der Begriff "öffentliches Vermögen" ausschließlich Liegenschaften und Überbauten (Superädifikate), welche zwischen 12. März 1938 und 9. Mai 1945 dem früheren Eigentümer, sei es eigenmächtig, sei es auf Grund von Gesetzen oder anderen Anordnungen, aus politischen Gründen, aus Gründen der Abstammung, Religion, Nationalität, sexuellen Orientierung, aufgrund einer körperlichen oder geistigen Behinderung oder aufgrund des Vorwurfes der so genannten Asozialität im Zusammenhang mit Ereignissen auf dem Gebiet der heutigen Republik Österreich während der Zeit des Nationalsozialismus entzogen wurden. Zusätzlich zur Verfolgung des früheren Eigentümers aus den in § 27 Abs. 1 EF-G genannten Gründen als Voraussetzung der Antragsberechtigung muss daher gemäß § 28 Abs. 1 EF-G als Voraussetzung für die Naturalrestitution von "öffentlichem Vermögen" auch eine Entziehung des Vermögens aus diesen Gründen vorliegen.

Erwerbungen wie der Kaufvertrag vom November 1940, mit dem Ferdinand Bloch-Bauer die Liegenschaft Elisabethstraße 18 an das Deutsche Reich verkauft hat, stellen gemäß Abs. 2 leg.cit. nur dann eine Entziehung iSd. Rückstellungsgesetze dar, wenn im Einzelfall die damals geltenden Gesetze missbräuchlich angewendet worden sind oder der Eigentümer lediglich auf Grund politischer Verfolgung zur Veräußerung genötigt worden ist. Die Veräußerung der gegenständlichen Liegenschaft musste jedoch zur Abdeckung von Steuerschulden, deren Entstehen in keinem Zusammenhang mit der nationalsozialistischen Machtergreifung stand, erfolgen. Aus diesem Grund war seinerzeit strittig, ob eine Rückstellung zu erfolgen hatte oder der Befreiungstatbestand des § 2 (1) 3.RStG vorlag.

Ebenso ist als fraglich anzusehen, ob die Veräußerung einer Liegenschaft durch einen an sich dem nach dem EF-G antragsberechtigten Personenkreis angehörenden Eigentümer dann unter den Anwendungsbereich des Gesetzes fällt, wenn diese Veräußerung erfolgen musste, um Verbindlichkeiten, die in keinem Zusammenhang mit der nationalsozialistischen Machtergreifung standen abzudecken, da das EF-G verlangt, dass die Vermögensentziehung aus den in § 28 Abs 1 Z 1 leg cit genannten Gründen erfolgte.

Zu prüfen bleibt daher noch, ob der Generalvergleich, den die Erben nach Ferdinand Bloch-Bauer im Jahre 1956 mit der Republik Österreich abgeschlossen haben, als extreme Ungerechtigkeit iSd. EF-G zu qualifizieren wäre, wobei die Umstände, aus denen diese abgeleitet werden, von der Antragstellerin darzutun sind.

Die Antragstellerin begründet den Vorwurf der extremen Ungerechtigkeit einerseits damit, dass das Haus nicht sofort nach dem Krieg zurückgestellt wurde, andererseits bringt sie vor, dass Dr. Rinesch gezwungen worden sei, den Anspruch auf das Haus aufzugeben, um die Anteile an der Zuckerfabrik zurück zu bekommen.

Da das Objekt Elisabethstraße 18 unmittelbar nach dem Krieg als Deutsches Eigentum zu qualifizieren war, wäre eine Rückstellung nur mit Zustimmung der Alliierten Kommission möglich gewesen, welche offensichtlich nicht erteilt wurde. Bezüglich der Möglichkeiten, über Deutsches Eigentum Rückstellungsverfahren abzuwickeln, war die Judikatur schwankend:

Die allgemeine Judikaturlinie der ORK ging im Jahr 1948 zunächst dahin, dass das Kontrollabkommen der Einleitung eines Rückstellungsverfahrens über "Deutsches Eigentum" nicht entgegen stehe (Rkv 10/47, Rkv 63/48, Rkv 99/48), sondern nur den Vollzug eines diesbezüglichen Rückstellungserkenntnisses hindere (Rkv 74/48, Rkv 27/48, Rkv 63/48). Diese Judikaturlinie wurde jedoch in der Folge abgeschwächt: Zu Rkv 148/48 hat die ORK zunächst ausgesprochen, dass "auf die Einstellung der Besatzungsmacht in Rückstellungssachen, in denen es sich um deutsches Eigentum handelt, Rücksicht zu nehmen ist" (vgl in diesem Zusammenhang auch Rkv 189/48).

Die Rückstellungsoberkommission beim OLG Wien hat dagegen den Standpunkt vertreten, dass auch die Durchführung des Rückstellungsverfahrens nach dem Kontrollabkommen genehmigungspflichtig sei (vgl ROK Wien, 16.9.1948, Rkb 854/48). Mit ihrem Erkenntnis vom 9. April 1949 hat die ORK eine Revisionsbeschwerde gegen einen derartigen Beschluss der ROK Wien als unzulässig zurückgewiesen (Rkv 106/49).

Eine tatsächliche Rückstellung des Hauses war sohin unmittelbar nach dem Krieg schon deshalb nicht möglich, weil eine Dispositionsbefugnis der Republik Österreich über das Deutsche Eigentum nicht gegeben war. Auch der Umstand, dass die ORK die Durchführung des Verfahrens an sich von der Zustimmung der Alliierten Kontrollkommission abhängig gemacht hat, entspricht der damals allgemein herrschenden Judikaturlinie, sodass aus der zeitlichen Verzögerung der Angelegenheit eine extreme Ungerechtigkeit, die der Republik Österreich angelastet werden könnte, nicht abgeleitet werden kann.

Dies gilt in verstärkten Ausmaß auch für die Rückstellung der ÖZI-AG bzw. der Anteile daran, da hier die sowjetische Besatzungsmacht ausdrücklich jegliche Verfügung untersagt hat.

Erst durch den Abschluss des Staatsvertrages im Jahre 1955 konnte die Behandlung des Rückstellungsbegehrens fortgesetzt werden; bereits im Juli 1956 war diese durch Vergleich beendet, sodass die zeitliche Komponente auch in dieser Hinsicht nicht zur Begründung einer extremen Ungerechtigkeit herangezogen werden kann.

Auch die tatsächlichen Wertverhältnisse indizieren nicht, dass der Vergleich eine extreme Ungerechtigkeit darstellt: Im Hinblick darauf, dass die Anteile an der ÖZI-AG weniger als ein halbes Jahr nach Vergleichsabschluss veräußert wurden, kann davon ausgegangen werden, dass der tatsächliche Wert der Aktien im Vergleichszeitpunkt jenem im Zeitpunkt des Verkaufes entsprochen hat und daher bei S 1.672,04 je Aktie gelegen ist. Legt man diesen Wert den von den Vergleichsparteien im Jahr 1956 angestellten Berechnungen zu Grunde, ergibt sich folgendes Bild:

| Differenz | S | 4.367.732, |
|---------------------------|-------|------------|
| 3.300 Aktien à S 1.672,04 | S | 5.517.732, |
| Wert des Hauses | ca. S | 1.150.000, |

Geht man – wie dies offenbar von beiden Seiten dem Vergleich zugrunde gelegt wurde – von einer Risikoaufteilung von 50% aus, betrachtet die Nebenansprüche als gegeneinander aufgehoben und rechnet man die noch offenen Steuern von ca. S 300.000,-- ein, ergäbe sich nach den tatsächlichen Wertverhältnissen ein von den Rückstellungswerbern zu leistender Ausgleichsbetrag von 4,367.732 : 2 + 300.000 = 2,483.866. Tatsächlich waren aufgrund des Vergleiches von den Rückstellungswerbern S 1,500.000,-- zu bezahlen. (Darauf, dass nach der Aktenlage nicht klar ist, ob diese Zahlung tatsächlich nur die Erben nach Ferdinand Bloch-Bauer betraf, wurde bereits hingewiesen.)

Selbst wenn man den Wert des entzogenen Vermögens jenem gegenüber stellt, das zurückgestellt wurde, lässt sich unter Berücksichtigung der dem geschädigten Eigentümer tatsächlich zugeflossenen Erlöse selbst dann kein Indiz für eine extreme Ungerechtigkeit gewinnen, wenn man jeweils von den für den geschädigten Eigentümer günstigsten Wertansätzen ausgeht:

Das Haus repräsentierte im Jahre 1938 nach einem im Rückstellungsverfahren eingeholten Gutachten einen Wert von RM 288.000,--; das Aktienpaket war im Zeitpunkt des Anschlusses laut Auskunft der Wiener Börse mit RM 200,-- (S 300,--) je Aktie – insgesamt sohin mit RM 2,103.000,-- - zu bewerten, was einen Gesamtwert des entzogenen Vermögens von RM 2,391.000,-- ergibt. Tatsächlich erhielt Ferdinand Bloch-Bauer im Zuge der Arisierung Gegenleistungen von ca. RM 1,150.00,--, sodass er um ca. RM 1,250.000,-- unter dem tatsächlichen Wert verkaufen musste. Anzumerken ist hier, dass die durch den Verkauf teilweise abgedeckten Steuerverbindlichkeiten in keinem Zusammenhang mit der nationalsozialistischen Machtergreifung standen und die diesbezüglichen Kaufpreise daher als tatsächlich zugeflossen anzusehen sind.

1956 wurden sämtliche Aktien rückgestellt, welche 1957 einen Gesamtwert von ca. S 17,580.000,-- hatten. Zieht man davon die nicht auf die rückständigen Steuern entfallende Ausgleichszahlung von ca. S 1,200.000,-- ab, verbleibt ein rückgestellter Wert von ca. S 16,380.000,--.

Wenn man nun einerseits den anlässlich der Arisierung nicht abgegoltenen Wert von ca. RM 1,250.000,-- mit dem Faktor 50 auf heutige (Schilling-) Werte aufwertet, ergibt sich ein Betrag von ca. S 62,500.000,--. Dem steht ein rückgestellter Wert von S 16,380.000,-- per 1956 gegenüber. Nach dem Verbraucherpreisindex I und II 1958 (ca. Faktor 5,2) entspräche dies S 85,176.000,--, sodass sich bei allen Unschärfen, die eine derartige Berechnung naturgemäß aufweist, ein ausgewogenes Bild ergibt.

Schließlich trifft es auch nicht zu, dass Dr. Rinesch gezwungen gewesen wäre, die Rückstellungsansprüche auf das Haus aufzugeben, um die Anteile an der Zuckerfabrik zu erhalten: Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass im Zeitpunkt des Vergleiches ein Erkenntnis der Rückstellungskommission vorlag, nach dem 7.215 der insgesamt 10.515 – sohin ca. $^2/_3$ – der Aktien des Ferdinand Bloch-Bauer rückzustellen waren, sodass lediglich noch strittig war, ob auch die restlichen 3.300 Aktien zurückgegeben werden mussten. Diese 7.215 Aktien hätten die Antragsteller sohin unabhängig vom Ausgang eines allfälligen

Rechtsstreites über die restlichen Aktien bzw. über das Objekt Elisabethstraße 18 zurückerhalten.

Es lässt sich aus den vorliegenden Unterlagen auch kein Anhaltspunkt dafür ableiten, dass die gemeinsame Erörterung der Frage der Rückstellung der Liegenschaft mit jener über die Rückstellung der restlichen Aktien auf einer Initiative der Republik Österreich beruht hätte. Sehr wohl ergibt sich aus der Aktenlage jedoch, dass die Erben nach Ferdinand Bloch-Bauer kein Interesse an einer Rückstellung der Liegenschaft hatten und diese selbst eine Abfindung der Rückstellungsansprüche diesbezüglich in Geld angestrebt hatten (vgl Schreiben Dris. Rinesch vom 11. April 1956 an den Abwesenheitskurator für das Deutsche Reich und die Finanzprokuratur). Dass die Erben nach Ferdinand Bloch-Bauer nicht an einer Naturalrückstellung der Vermögenswerte, sondern an einer Liquidierung des Besitzes in Österreich interessiert waren, kann auch daraus abgeleitet werden, dass die Anteile an der ÖZI-AG bereits wenige Monate nach dem Pauschalvergleich im Wege einer Abtretung der Rückstellungsansprüche veräußert wurden.

Der Wert der antragsgegenständlichen Liegenschaft wurde von beiden Seiten durch Einholung von Sachverständigengutachten ermittelt, welche zu annähernd gleichen Ergebnissen gelangten. Es muss sohin davon ausgegangen werden, dass dem Vergleich die tatsächlichen Wertverhältnisse zugrunde aeleat wurden. Eine detaillierte Auseinandersetzung mit den wechselseitigen Verrechnungsansprüchen wurde offensichtlich von beiden Seiten als entbehrlich angesehen. Es kann aus heutiger Sicht davon ausgegangen werden, dass eine penible Verrechnung von Ansprüchen auf Rückzahlung des zur freien Verfügung erhaltenen Kaufpreises und der Aufwendungen der Republik Osterreich (ÖBB) auf das Haus inklusive der dann erforderlichen Klärung der Frage, inwieweit diese tatsächlich ersatzfähig sind, einerseits und eines allfälligen Benützungsentgeltes andererseits ein aufwändiges und zeitintensives Verfahren nach sich gezogen hätte, wobei dahingestellt bleiben kann, ob und für welche Seite sich ein positiver Verrechnungsanspruch ergeben hätte. Schließlich war beiden Seiten bei Abschluss des Pauschalvergleiches bewusst, dass einerseits die Annahme der Prozesschancen mit 50% und andererseits die Bewertung der rückzustellenden Aktien an sich mit erheblichen Unsicherheiten belastet war, sodass eine detaillierte Feststellung von Verrechnungsansprüchen wenig Sinn gemacht hätte.

Es liegt im Wesen eines Pauschalvergleiches, dass zu einem bestimmten Zeitpunkt ein Verhandlungsergebnis vorliegt, das von beiden Seiten als fairer Kompromiss gesehen wird,

ohne dass über die wechselseitigen Ansprüche bis ins letzte Detail eine Einigung hergestellt werden muss.

Wenn man im vorliegenden Fall ins Kalkül zieht, dass auch die Erben nach Ferdinand Bloch-Bauer an einer raschen Bereinigung der gesamten Angelegenheit interessiert waren, kann der Pauschalvergleich in seiner Gesamtheit nicht als extreme Ungerechtigkeit angesehen werden.

IV. Zusammenfassung

- Die Liegenschaft Elisabethstraße 18 konnte in der Zeit zwischen Kriegsende und dem Abschluss des Staatsvertrages von Wien nicht zurückgestellt werden, well diese als Deutsches Eigentum der Dispositionsbefugnis der Republik Österreich entzogen war.
- Hinsichtlich der ehemaligen ÖZI-AG lag ein ausdrückliches Verbot der sowjetischen Besatzungsmacht für, über dieses Vermögen seitens der Rückstellungskommission zu verfügen, da die sowjetische Besatzungsmacht die ehemalige ÖZI-AG als Deutsches Eigentum für sich beanspruchte.
- Sowohl die antragsgegenständliche Liegenschaft als auch die Anteile von Ferdinand Bloch-Bauer an der ehemaligen ÖZI-AG konnten sohin aus rechtlichen Gründen vor Abschluss des Staatsvertrages von Wien nicht zurückgestellt werden. Im Hinblick darauf, dass bezüglich beider Vermögenswerte bereits ca. ein Jahr später ein Pauschalvergleich abgeschlossen wurde, kann der Republik Österreich eine Verfahrensverzögerung nicht vorgeworfen werden.
- Die Initiative dafür, dass die antragsgegenständliche Liegenschaft nicht in natura zurückgestellt wurde, sondern für diese im Rahmen des Pauschalvergleiches ein Wertersatz veranschlagt wurde, ging nicht von der Republik Österreich, sondern von den Erben nach Ferdinand Bloch-Bauer aus, da diese für die Liegenschaft nach eigenen Angaben keine Verwendung mehr hatten.
- Der Pauschalvergleich vom 27. Juli 1956 stellt sich bei einer Gesamtbetrachtung als wirtschaftlich ausgewogen dar, sodass dieser die Annahme einer extremen Ungerechtigkeit nicht begründen kann: Der Wert der Liegenschaft wurde von beiden Seiten durch im Wesentlichen übereinstimmende Gutachten bestimmt; der Wert der Aktien wurde – wie der Verkauf im Februar 1957 belegt – deutlich unter dem tatsächlichen Wert veranschlagt, was sich im Vergleichsergebnis zugunsten der Erben nach Ferdinand Bloch-Bauer ausgewirkt hat.

• Da sohin eine Rückgabe des Hauses sofort nach dem Krieg aufgrund des Kontrollabkommens nicht möglich war und sich das Vorbringen, der Rechtsvertreter der Erben nach Ferdinand Bloch-Bauer sei gezwungen worden, die Ansprüche auf das Haus Elisabethstraße 18 aufzugeben, um die Aktien an der ÖZI-AG zurückzubekommen, als nicht stichhaltig erweist, weil dieser selbst erklärt hat, dass seine Mandanten an einer Naturalrestitution der antragsgegenständlichen Liegenschaft nicht mehr interessiert seien und daher für dieses einen Wertersatz erhalten wollten, ist die behauptete extreme Ungerechtigkeit des Vergleiches nicht gegeben.

Die Bundesregierung stellt sohin den

Antrag,

die Schiedsinstanz für Naturalrestitution möge den vorliegenden Antrag, der Bundesregierung zu empfehlen, das Haus Elisabethstraße 18 an die Erben nach Ferdinand Bloch-Bauer herauszugeben, ablehnen.

Die Bundesregierung behält sich eine allfällige Ergänzung des Vorbringens, einschließlich der Vorlage von Akten und Materialien, vor.

Wien, am 1. September 2004

(Dy Martin Windisch)

FINANZPROKURATUR

1011 Wien, Singerstraße 17 - 19 Tel. 01/514 39/190 DW Fax.: 01/514 39/509 PSK-Kto.Nr.: 5500.017 DVR: 0057169 BIC: OPSKATWW IBAN: AT456000000005500017

Schiedsinstanz für Naturalrestitution

Antragstellerin: Maria V. Altmann wegen Liegenschaft GB 01004 Innere Stadt Wien, EZ 235, Elisabethstraße 18

Beilagenverzeichnis

Republik Österreich

| /A | Schreiben der Preisbehörde vom 12.7.1941 (Schätzungsergebnis) |
|-----|---|
| ./B | AV der FLD Wien vom 13.11.1954 |
| ./C | Auszug aus Akt FLD in Wien V 424/1955 |
| ./D | Auszugsweise Abschrift der Note der FLD für Tirol vom 4.6.1948, Zl. 923-I-1948 an FLD Wie |
| ./E | Teilerkenntnis der Rückstellungskommission vom 27.1.1950, 59 Rk 609/47-26 |
| ./F | Schreiben der UdSSR, Verwaltung für das Sowjeteigentum in Österreich, an die |
| | Rückstellungskommission beim LGZ Wien zu 50 Rk 1/49 |
| ./G | Fortsetzungsantrag der Antragsteller im Verfahren 59 Rk 609/47 |
| ./H | Schreiben von RA Dr. Rinesch an RA Dr. Hiller und die Finanzprokuratur vom 11.4.1956 |
| ./ | Liegenschaftsbewertung durch die ÖBB |
| ./J | Zurückziehung des Rückstellungsanspruches zu 2 Rk 4/55 (vormals 59 Rk 609/47) |
| ./K | Registerakt HRB 9070 (Österreichische Zuckerindustrie AG) |
| | |